

Humanitäre Interventionen



Michael Haspel

Ihre Beurteilung aus friedensethischer Sicht¹

Militärische Interventionen aus humanitären Gründen setzen nicht nur eine wohl abgewogene politische Entscheidung voraus. Sie müssen auch in ethischer Hinsicht gerechtfertigt sein. Doch was sind die Kriterien einer legitimen Anwendung militärischer Gewalt? Wer ist berechtigt und befähigt, die entsprechende Überprüfung vorzunehmen und für eine Interventionsentscheidung gerade zu stehen? Die klassische Lehre vom gerechten Krieg bietet unter heutigen Bedingungen keinen genügenden Argumentationsrahmen mehr. Das Ziel, der Gerechtigkeit Geltung zu verschaffen, ist zwar immer noch ein entscheidendes Kriterium. Es bedarf aber der Ergänzung. Denn immer häufiger geraten heute der alte Grundsatz, die Integrität unabhängiger Staaten zu schützen, und die unabwiesbare Pflicht, in jedem Fall gegen massive Menschenrechtsverletzungen einzuschreiten, miteinander in Konflikt. Es bedarf daher eines differenzierten Katalogs vernetzter Prinzipien, um zu einer tragfähigen Urteilsbildung zu kommen. Aus den gelungenen und misslungenen Interventionserfahrungen der vergangenen zwanzig Jahre sollte dabei gelernt werden.



Im Folgenden möchte ich zwei Aspekte in der Diskussion um militärische² Interventionen aus humanitären Gründen bearbeiten. In einem ersten Teil soll dargelegt werden, warum das Problem der Humanitären Intervention nach 1990 wieder auf die Agenda der politischen Praxis und normativen Reflexion gekommen ist und weshalb in diesem Zusammenhang die Lehre vom gerechten Krieg eine neue Bedeutung gewonnen hat (I.). Darüber hinaus soll in einem zweiten Teil ein eigener Vorschlag für die Weiterentwicklung von Kriterien zur Prüfung der Legitimität militärischer Interventionen gemacht werden (II.). Es ist klar, dass mit dieser Konzentration auf zwei Aspekte nicht die gesamte Debatte dargestellt und erfasst werden kann, die in den letzten Jahren in der politischen und kirchlichen Öffentlichkeit, aber auch in vielen wissenschaftlichen Zusammenhängen über Humanitäre Interventionen geführt worden ist. Durch diese Konzentration hoffe ich aber, im zweiten Teil der Debatte einen weiterführenden Anstoß geben zu können.

In der Friedensethik beider großen Kirchen werden Humanitäre Interventionen nicht ausgeschlossen und zugleich an das Völkerrecht und weiter gehende Kriterien gebunden (vgl.

Sekretariat 2000 und Rat 2007). Insofern schließen die Überlegungen hier an den ökumenisch erreichten Diskussionsstand an.

I. Universelle Menschenrechte und Souveränität der Einzelstaaten

Durch die schweren Menschenrechtsverletzungen der jugoslawisch-serbischen Sicherheitskräfte in der Auseinandersetzung mit der UCK im Kosovo sah sich die internationale Staatengemeinschaft erneut und grundsätzlich vor die Frage gestellt, wie mit dem normativen Konflikt zwischen Menschenrechten einerseits und Souveränität der Einzelstaaten als Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens andererseits umgegangen werden soll. Dieser

Normenkonflikt wurde praktisch zwar erst wieder nach dem Ende des Kalten Krieges relevant. Auf der institutionellen Ebene ist er aber dem internationalen System seit Gründung der Vereinten Nationen eingeschrieben und hat seitdem an Bedeutung gewonnen.

Mit der Gründung der Vereinten Nationen in Folge des Zweiten Weltkrieges wurde zum einen Neuland in Hinsicht auf die Institutionalisierung der internationalen Beziehungen be-

¹ Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf Überlegungen, die ich erstmals in Haspel 2002 ausgearbeitet habe. Dort finden sich auch weitere Belege zu Einzelaspekten.

² Auf die Notwendigkeit der Rechtfertigung auch ziviler Interventionen weist Rambotham 2006, 113–137 hin. Er macht einen Vorschlag, für ein Kontinuum von verschiedenen Formen ziviler und militärischer Interventionen einen gemeinsamen Kriterien-Rahmen zu entwickeln.